



Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

Allgemeine Brandschutzordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

1 Inhalt

2	Allgemeines (Zweck).....	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Begriffe/ Abkürzungen	4
2.3	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	4
2.4	Sanktionen.....	5
3	Aufbau der Brandschutzorganisation.....	5
3.1	Allgemeine Brandschutzordnung	5
3.1.1	Regelungen.....	5
3.1.2	Organisationsstruktur des Brandschutzes.....	6
4	Allgemeine Brandschutzordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg	6
4.1	Brandschutzmanager.....	6
4.1.1	Bestellung	6
4.1.2	Aufgaben	6
4.1.3	Ausbildung.....	6
4.2	Brandschutzbeauftragte.....	6
4.2.1	Bestellung	6
4.2.2	Aufgaben	7
4.2.3	Ausbildung.....	7
4.3	Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen; Evakuierungskräfte	8
4.3.1	Bestellung.....	8
4.3.2	Aufgaben	8
4.3.3	Ausbildung.....	8
4.4	Evakuierungshelfer/innen	9
5	Mitwirkungspflicht	9
5.1	Unterweisung	9
6	Brandschutzvorschriften	10
6.1	Allgemeine Vorschriften.....	10
6.2	Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen; Druckgasbehälter; Gasanlagen	10
6.3	Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer/Licht	11
6.4	Elektrogeräte und elektrische Anlagen	11
6.4.1	EDV Regelung	11
6.5	Feuerstätten	11
6.6	Fluchtwege	11

6.7	Lagerungen und Abfälle.....	12
6.8	Heißarbeiten; Feuerarbeiten.....	12
6.9	Brandschutzeinrichtungen	12
6.10	Betrieb von Einrichtungen und Anlagen	13
7	Vorhandene Brandschutzeinrichtungen	13
7.1	Allgemein.....	13
7.2	Brandmeldeanlagen	13
7.2.1	Automatische Brandmeldeanlage:.....	13
7.2.2	Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen:.....	14
7.3	Sprinkleranlagen:.....	14
7.3.1	Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel:.....	14
8	Verhalten im Brandfall/ Verhalten bei Brandausbruch.....	15
9	Veranstaltungen Dritter	17
10	Inkrafttreten	17

2 Allgemeines (Zweck)

Diese Allgemeine Brandschutzordnung gibt in Verbindung mit den Sidelettern für einzelne Gebäude/Standorte zur Brandschutzordnung wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Verminderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die Sideletter zur Brandschutzordnung enthalten jene Bestimmungen, die auf Grund spezieller Objekte, Anlagen oder Einrichtungen ergänzend zu den Bestimmungen der allgemeinen Brandschutzordnung erforderlich sind.

2.1 Geltungsbereich

Die Allgemeine Brandschutzordnung ist auf alle von der Stadtgemeinde Klosterneuburg genützten Grundstücke, Gebäude und Räume, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung, anzuwenden.

2.2 Begriffe/ Abkürzungen

- BSO Allgemeine Brandschutzordnung
- Sideletter BSO Sideletter zur allgemeinen Brandschutzordnung
- BSB Brandschutzbeauftragte/r
- BSM Brandschutzmanager/in
- BSW Brandschutzwart/in
- TRVB Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

2.3 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Anordnung und Durchführung von Maßnahmen

Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche die gesamte Gemeindeverwaltung betreffen, obliegt dem/der zuständigen Stadtamtsdirektor/in im Namen des/der Bürgermeister/in. Für die jeweiligen räumlichen Bereiche der Einrichtungen obliegt dies den Leiter/innen der jeweiligen Organisationseinheiten.

Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen den jeweils verantwortlichen Brandschutzmanager/in BSM, den Brandschutzbeauftragten (BSB) bzw. den Brandschutzwarte/innen (BSW). Zu den Aufgaben dieser Personen gehört weiters die Information der zuständigen Personen.

2.4 Sanktionen

Missachtung der Vorschriften und Nichteinhaltung der BSO ziehen entsprechende Sanktionen nach sich.

3 Aufbau der Brandschutzorganisation

3.1 Allgemeine Brandschutzordnung

3.1.1 Regelungen

Die Regelungen zum Thema Brandschutz sind in folgenden Dokumenten festgelegt:

- Allgemeine Brandschutzordnung
- Sideletter zur Allgemeinen Brandschutzordnung

Die Allgemeine Brandschutzordnung gilt als Grunddokument und ist verpflichtend einzuhalten.

Sideletter zur Allgemeinen Brandschutzordnung

Für jede Einrichtung ist ein Sideletter zur BSO zu erstellen, in der auf objektspezifische Besonderheiten und Gegebenheiten eingegangen wird (z.B. erhöhte Brandgefahren, Sammelplätze). Dieser Sideletter ist verpflichtend für das betreffende Objekt einzuhalten.

Der Sideletter BSO hat zumindest folgende Teile zu enthalten:

- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Verhalten im Brandfall
- Technische Brandschutzanlagen
- Angabe zu Sammelplätzen
- Organisatorischer Brandschutz (z.B. erforderliche Anzahl der BSB, BSW usw.)
- Baulicher Brandschutz
- Alarmplan/Räumungsplan
- Verständigungsliste

3.1.2 Organisationsstruktur des Brandschutzes

Für den gesamten Verwaltungsapparat der Stadtgemeinde Klosterneuburg wird ein/e Brandschutzmanager/in mit einem/einer Stellvertreter/in bestellt.

4 Allgemeine Brandschutzordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die/der für den Brandschutz zuständige Stadtamtsdirektor/in ist in Form eines jährlichen Berichtes über relevante Vorkommnisse im Bereich des Brandschutzes zu informieren. Zuständig dafür ist der/die Brandschutzmanager/in.

4.1 Brandschutzmanager

4.1.1 Bestellung

- Der/die BSM und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden vom/von der zuständigen Stadtamtsdirektor/in ernannt.
- Der/die BSM und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in müssen der Bestellung schriftlich zustimmen.
- Die Tätigkeit des/der BSM endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Stadtamtsdirektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSM.
- Die Tätigkeit des/der BSM-Stellvertreters/in endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Stadtamtsdirektor/in. In diesem Fall ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in zu bestellen.
- Dem/der BSM sowie seinem/ihrem Stellvertreter/in sind nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Gemeinde zu gewähren und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.

4.1.2 Aufgaben

- Der/die BSM ist für die Koordination der Agenden des Brandschutzes bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg verantwortlich. Er/Sie ist in allen Angelegenheiten des Brandschutzes gegenüber den Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten/innen, Evakuierungsbeauftragten, Evakuierungskräften und Evakuierungshelfern/innen weisungsbefugt.
- Der/die BSM ist für die Organisation der notwendigen Wartungen, Inspektionen und Prüfungen von brandschutztechnischen Anlagen zuständig.
- Der/die BSM ist Ansprechpartner/in für Brandschutzbeauftragte, Brand- schutzwarte/innen, Evakuierungsbeauftragte, Evakuierungskräfte und Evakuierungshelfer/ innen für den Brandschutz betreffenden Fragestellungen.

4.1.3 Ausbildung

- Der/die BSM verfügt über eine Ausbildung zum/zur Brandschutzmanager/ in inklusive einer Zertifizierung gemäß ISO IEC 17024 oder Vergleichbares. Weiters hat der/die BSM alle relevanten technischen Weiterbildungskurse zu besuchen.

4.2 Brandschutzbeauftragte

4.2.1 Bestellung

- Die BSB werden vom/von der zuständigen Stadtamtsdirektor /in ernannt. Für jede/n BSB ist ein/e Stellvertreter/in vorzusehen. Werden Mitarbeiter/innen als Brandschutzbeauftragte ernannt, so üben sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus.
- Der/die BSB muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Stadtamtsdirektor /in. In diesem Fall

übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSB

- Den BSB ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.
- Die Führung des Brandschutzbuches, Organisation von Brandschutzübungen und Ausgabe von Heiarbeitsscheinen fallen jedoch ausschließlich in den Tätigkeitsbereich des/der, für das jeweilige Objekt bestellten Brandschutzbeauftragten.

4.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der BSB ergeben sich aus den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bescheidaufgaben, Normen, Regelwerken und Richtlinien.

Dazu zählen insbesondere:

- Vorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen
- Erstellung eines Kontrollplanes und Durchführung von Eigenkontrollen
- Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes
- Führung des Brandschutzbuches
- Evidenzhaltung der Namen der ihm/ihr zugeordneten BSW bzw. Evakuierungskräften
- Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen über alle Angelegenheiten des Brandschutzes
- Kontrolle der Durchführung oder ggf. Veranlassung von periodischen Überprüfungen der Brandschutzeinrichtungen, sofern dies nicht von anderen durchgeführt wird. In diesem Fall ist nur ein entsprechender Eintrag im Brandschutzbuch vorzunehmen.
- Organisation bzw. Koordination von Alarm- und Evakuierungsübungen
- Ausgabe von Freigabescheinen für brandgefährliche Tätigkeiten (Heiarbeitsscheine)
- Durchführung/Veranlassung von Unterweisungen
- Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Auerbetriebnahmen von Brandschutzeinrichtungen

4.2.3 Ausbildung

Brandschutzbeauftragte müssen eine Mindestausbildung gemäß TRVB O 117/18 aufweisen. Diese umfasst im Wesentlichen die Grundausbildungen Modul 1 und 2. Zusätzlich sind sämtliche für den betreffenden Standort relevanten technischen und nutzungsbezogenen Seminare zu absolvieren.

4.3 Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen; Evakuierungskräfte

4.3.1 Bestellung

- An jeder Einrichtung sind vom/von der zuständigen Stadtamtsdirektor /in Dienstnehmer/innen als BSW für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestellen. Die Nennung von geeigneten Personen obliegt dem Brandschutzmanager
- Der/die BSW muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Stadtamtsdirektor /in. In diesem Fall übernimmt der/die zuständige BSB bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSW.
- Den BSW ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und sie sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

4.3.2 Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der BSW in ihren Wirkungsbereichen ergeben sich aus den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bescheidauflagen, Normen, Regelwerken und Richtlinien.

Dazu zählen insbesondere:

- Vorschläge zur Ausarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen in Absprache mit dem/der BSB
- Information des/der BSB über die Lokalisierung von Gefahren
- Mitarbeit bei der Erstellung des Evakuierungsplanes
- Erstellung eines Kontrollplanes und Durchführung von Eigenkontrollen im Wirkungsbereich des/der BSW bzw. Evakuierungskraft
- Mitwirkung bzw. Erstellung von Unterlagen zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes in Absprache mit dem/der BSB
- Führung des Brandschutzbuches für den Wirkungsbereich; Einträge sind dem/der BSB in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch monatlich), sowie in dringenden Fällen umgehend zu übermitteln.
- Mitwirkung an Alarm- und Evakuierungsübungen sowie Mitwirkung im Ernstfall
- Beratung und Information aller Mitarbeiter/innen der Einrichtungen in Fragen des Brandschutzes
- Konsultieren des/der BSB in Fachfragen, Übermittlung von Anregungen an den/die BSB.

4.3.3 Ausbildung

Brandschutzwarte/innen bzw. Evakuierungskräfte verfügen über eine Ausbildung gemäß TRVB O117/18 (Modul 1) sowie einer jährlichen internen Ausbildung für geordnetes Evakuieren.

4.4 Evakuierungshelfer/innen

Evakuierungshelfer/innen unterstützen Brandschutzwarten/innen bzw. Evakuierungskräfte bei deren Aufgaben. Jeder/jede Mitarbeiter/in, so keine wichtigen Gründe (z.B. Gesundheit) dagegen sprechen, ist ein/eine Evakuierungshelfer/in.

Evakuierungshelfer/innen werden durch eine interne Unterweisung ausgebildet. Eine regelmäßige Auffrischung ist erforderlich.

5 Mitwirkungspflicht

Alle Personen, die sich auf von der Gemeinde genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.

Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Misstände sind unverzüglich dem/der zuständigen BSB oder BSW zu melden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Stellen sind an den Infokästen, schwarzen Brettern an neuralgischen Stellen im Objekt ausgehängt. Sind diese nicht erreichbar, so hat die Meldung an den zuständigen Referatsleiter zu erfolgen.

Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken. Alle Personen sind verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzordnungen vertraut zu machen; insbesondere sollen sie in der Lage sein:

- Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr herbeizurufen
- (wo vorhanden) den/die Portier/in zu verständigen
- den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstgelegenen Löschgerätes anzugeben und dieses zu bedienen
- den für sie nächsten Fluchtweg anzugeben
- die nächstgelegenen Hilfsmittel für die erste und erweiterte Löschhilfe sowie Erste Hilfe- Leistung zu kennen
- Sammelplätze zu nennen

5.1 Unterweisung

Bedienstete der Stadtgemeinde haben die Pflicht die regelmäßigen Möglichkeiten zur Unterweisung in der ersten und erweiterten Löschhilfe sowie im Verhalten im Brandfall wahrzunehmen.

Die Teilnahmen an Räumungsübungen sind für alle Personen, die sich auf von der Gemeinde genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, verpflichtend.

6 Brandschutzvorschriften

6.1 Allgemeine Vorschriften

- Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten Vorschriften sind zu beachten.
- Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten, da diese grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz darstellen.
- Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des/der Herstellers/Herstellerin zu betreiben und instand zu halten.
- Die Mitnahme von Fahrrädern in Gebäude und das Verstellen von Durchgängen, Türen, Stiegen und Ausgängen mit diesen ist verboten. Fahrräder sind ausschließlich auf hierzu vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Das Verstellen von Durchgängen, Türen, Stiegen und Ausgängen ist verboten.

6.2 Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen; Druckgasbehälter; Gasanlagen

- Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände, Flüssigkeiten, Gase und sonstiger Stoffe hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen (höchstzulässige Lagermenge beachten!) und ist mit den Brandschutzbeauftragten abzustimmen.
- Druckgasbehälter aller Art (dazu zählen auch Druckgaspackungen) sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind einzuhalten.
- Der Transport von Flüssiggasbehältern und Druckgasbehältnisse (voll sowie leer) darf nur in geschlossenem Zustand und mit festangezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe erfolgen. Beim Transport ist darauf zu achten, dass die Behälter nicht umfallen können und nicht Wärmeentwicklungen und Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind.
- Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen. Ventile von Gasanlagen sind bei Gasbrechen sowie im Gefährdungs- oder Brandfall zu schließen.
- **Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zu Lagerungen und Lagerverboten einzuhalten (§ 18 Flüssiggasverordnung; § 10 Arbeitsstättenverordnung; §§ 64, 65 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung; §§ 2, 8 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).**

6.3 Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer/Licht

Im gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausnahmen gelten in den in Sidelettern definierten Bereichen gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen und bei Sondergenehmigung mit Auflagen durch den/die zuständige/n Stadtdirektor/in.

Im gesamten öffentlichen Bereich der Gemeindeverwaltung sowie in allen Veranstaltungsstätten der Gemeinde gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an dafür gekennzeichneten Plätzen im Freien gestattet.

Inhalte von Aschenbechern aus den Raucherbereichen dürfen nur in Sicherheitsabfallbehälter oder feuerhemmende Abfallbehälter entleert werden. Das Entleeren in normale Abfallbehälter ist verboten.

6.4 Elektrogeräte und elektrische Anlagen

Transportable Heiz-, Koch- und Wärmegeräte (insbesondere zum Kochen und Erwärmen von Speisen und Getränken) sind auf nicht brennbaren Unterlagen aufzustellen. Ein Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen von 0,5 m ist einzuhalten.

Die Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.

Die Aufstellung von privaten Elektrogeräten (z.B. Heiz- Koch- und Wärmegeräte) darf nur nach Freigabe des BSB erfolgen.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten. Elektrogeräte sind nach deren Verwendung außer Betrieb zu nehmen, sofern sie nicht für einen Dauerbetrieb geeignet sind.

6.4.1 EDV Regelung

Für Betriebsmittel der EDV gilt:

Nicht abzuschalten sind:	Alle Server, Switches, Access Points, TMS Terminals und ähnliches
Abzuschalten sind:	PC, Drucker, Kopierer, Scanner oder ähnliches (Überwiegend sind die Geräte mit einer Sleepfunktion ausgestattet, sodass sich diese in einen Ruhemodus begeben)

6.5 Feuerstätten

Feuerstätten dürfen nur nach Genehmigung durch die Abteilung Immobilien- und Gebäudemanagement aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Feuerungsrückstände dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

6.6 Fluchtwege

Durch das Abstellen von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadtgemeinde Klosterneuburg dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

Hauptverkehrs-, Fluchtwege und Notausgänge sind frei von jeglichen Lagerungen zu halten und dürfen nicht versperrt und blockiert sein.

Gesetzlich vorgeschriebene Fluchtwegsbreiten dürfen nicht unterschritten werden.

6.7 Lagerungen und Abfälle

Brennbare oder zur Selbstentzündung neigende Abfälle (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen, u.ä.) sind verboten.

Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten oder Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohre) sind verboten.

6.8 Heißenarbeiten; Feuerarbeiten

Feuerarbeiten (z.B. Schweißen, Flexen, Flämmen) dürfen ausnahmslos nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung (Freigabeschein) durch den/die zuständige/n BSB durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsräume und -plätze. Eine Gefahrenevaluierung für den betroffenen Bereich ist seitens des/der BSB durchzuführen. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen erforderlich sein, darf dies nur vom/von der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder dessen/ deren Stellvertreter/in getan werden. Der/die Brandschutzbeauftragte hat ausreichende Ersatzmaßnahmen festzulegen. Die ausführende Firma verpflichtet sich die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher) umzusetzen und bis zu zwei Stunden nach den Arbeiten Kontrollen zu veranlassen. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen während eines durchgehenden Zeitraumes von einer Woche oder länger erfolgen müssen, so ist der/die Brandschutzmanager/in zu verständigen. Diese/dieser verständigt die zuständige Abteilung „Gebäude- und Immobilienmanagement“ und Versicherung und teilt Ort, Dauer und Ersatzmaßnahmen mit. Der/die Brandschutzmanager veranlasst zusätzliche Kontrollen der betroffenen Gebäudeteile.

6.9 Brandschutzeinrichtungen

Der Schließbereich von Brandschutzabschnitten ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist nicht gestattet.

Handfeuerlöscher, Löschgeräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen sie sind an über die Brandmeldeanlage brandfallgesteuerte Selbstschließeinrichtungen angeschlossen. Sie dürfen nicht blockiert oder manipuliert (außer Betrieb gesetzt) werden.

6.10 Betrieb von Einrichtungen und Anlagen

Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegen den Betreiber/innen/Verwender/ innen (Verursacherprinzip).

Betreiber/innen/Verwender/innen haben bei erkennbarer Gefährlichkeit, bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb oder im Zweifelsfall den/die zuständige/n BSB/BSW heranzuziehen und mit diesem/ dieser einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

7 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

7.1 Allgemein

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen) dürfen nur außer Betrieb genommen werden, wenn Ersatzmaßnahmen für den Zeitraum der Außerbetriebnahme (z.B. eine Brandwache) getroffen wurden. Außer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen. Die Freigabe und Durchführung der Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen hat ausnahmslos durch den/ die zuständige BSB zu erfolgen.

7.2 Brandmeldeanlagen

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind.

Handfeuermelder (Druckknopfmelder):

Handfeuermelder (Druckknopfmelder), so vorhanden, sind bei Notausgängen und Geschoßwechsel installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird jedenfalls im Objekt Alarm (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) ausgelöst. Bei einzelnen Objekten erfolgt auch eine direkte Meldung an die Feuerwehr. Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen. Diese befinden sich meistens neben den Aus- bzw. Notausgängen und bei Entdecken eines Brandes über diesen Brandalarm auszulösen.

7.2.1 Automatische Brandmeldeanlage:

Im Gebäude sind an der Decke so genannte automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchgaskonzentration Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, bzw. bei erhöhter Staub oder Rauchentwicklung der/die Brandschutzbeauftragte zu informieren, der/die dann die nötigen Maßnahmen treffen.

7.2.2 Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen:

Dieser Punkt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage mit Interventionsschaltung ausgestattet sind. Da die automatischen Brandmelder zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden können, sind sie, um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden, nicht direkt an die Feuerwehr angeschaltet.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.

Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation eine vordefinierte Zeitspanne (Interventionszeit) zur Verfügung, um die Auslöseursache des Brandalarms zu erkunden.

Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand angesprochen hat, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Handfeuermelders zu alarmieren.

Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der vordefinierten Zeitspanne (Interventionszeit) zu quittieren (rückzustellen), ohne dass der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird. Durch diese Maßnahme wird ein unnötiges und ungerechtfertigtes Ausrücken der Feuerwehr vermieden.

7.3 Sprinkleranlagen:

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Sprinkleranlage ausgestattet sind.

Im Gebäude ist eine automatische Löschanlage, eine so genannte Sprinkleranlage, installiert.

Diese Sprinkleranlage verhindert eine weitere Brandausbreitung, reduziert die Temperatur und die Rauchgasbildung und kann im günstigsten Fall selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser löschen. An der Decke des Objektes ist ein Wasserrohrnetz installiert, an dem in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen einer bestimmten Temperatur springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf, damit ist der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Alarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt. Weitere Brandbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Brandbekämpfung mit Feuerlöschern) sind jedoch auf jeden Fall durchzuführen.

7.3.1 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel:

Dieser Abschnitt gilt für Bereiche, in denen eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert ist.

Diese Löschanlage löscht, angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage, durch Verdrängung des Luftsauerstoffs bzw. durch eine chemische Reaktion selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen. Die Türen sind zu schließen.

Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten. Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor feuergefährlichen Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einverständnis mit dem/der Brandschutzbeauftragten herzustellen, der/die zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen muss

8 Verhalten im Brandfall/ Verhalten bei Brandausbruch

Ruhe bewahren

Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschanläufe abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 mit folgenden Angaben zu alarmieren:

- Wer spricht
- Wo brennt es
- Was brennt
- Wie viele Verletzte gibt es

Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).

Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist unter Bedachtnahme des Eigenschutzes zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.

Räume sind über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge bis zum Erreichen eines Sammelplatzes zu verlassen.

Falls vorhanden, Brandrauchentlüftungen betätigen (die Schalter befinden sich jeweils im Erdgeschoß und im obersten Stockwerk).

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

Immer beachten

- Alarmieren der Feuerwehr (Alarmierungseinrichtungen einschalten und Notruf 122 wählen)
- Retten
- Löschen

Bei Ertönen des Räumungsalarmes-

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Werkstätten, Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventil schließen;
- Gebäude geordnet in Richtung Sammelplatz verlassen.
- Vollzähligkeit der Kinder auf Sammelplatz feststellen.

Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist

- Im sicheren Raum bleiben.
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- Türen des Brandraumes immer schließen.

- Der Gebäudenutzer muss, sofern es im ohne besondere Selbstgefährdung möglich ist, der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen (benutzte Feuerlöscher sind umzulegen, damit diese als verbraucht erkannt werden können).

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raamtüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

Die eigene Sicherheit geht vor! Brandbekämpfungsmaßnahmen sind nur ohne Eigengefährdung durchzuführen!

Verhalten während des Brandes

Durch den/die zuständige/n BSB bzw. Evakuierungsbeauftragte/n sind der Feuerwehr die Zufahrten zu öffnen, die Löschkräfte sind einzuweisen.

Rettungsversuche sind nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchzuführen.

Auf Aufstellungsflächen der Feuerwehr bzw. Freihalten der Zufahrten ist zu achten! Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Verrauchte Räume dürfen keinesfalls betreten werden (schwerer Atemschutz der Feuerwehr erforderlich!).
- Löschröhre nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Maßnahmen nach dem Brand

Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem/der Vorgesetzten oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten, etc.) ist dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart/in zu melden. Sofern sie nicht schon umgelegt sind, sind benutzte Handfeuerlöscher umzulegen.

Benutzte Handfeuerlöscher erst nach ihrer Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Sämtliche Brände, auch gelöschte Entstehungsbrände, sind dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten und dem/der zuständigen Brandschutzwart/in zu melden und in jedem Fall dem/der Brandschutzkoordinator/in zu melden.

Räumungsalarm

Wenn in einem Gebäude ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen, ist über Weisung des/der Einsatzleiters/Einsatzleiterin der Feuerwehr bzw. des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Evakuierungsbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/Brandschutzwartin ein Räumungsalarm auszulösen.

Unbedingt Ruhe bewahren.

Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter/innen der Stadtgemeinde Klosterneuburg müssen das Gebäude auf dem schnellsten Weg verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient der Feststellung, ob Mitarbeiter/innen abgänglich sind.

Alle anderen anwesenden Personen sind anzuweisen, das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und sich auf dem jeweiligen Sammelplatz einzufinden.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr zu melden.

9 Veranstaltungen Dritter

- Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den/die jeweiligen Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.
- Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/Brandschutzwartin hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.

10 Inkrafttreten

Die BSO ist eine Richtlinie der Stadtamtsdirektion.

Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitarbeiterinformationssystem in Kraft und ist im MIS abrufbar.

Der Bürgermeister

Ausgegeben am 30.07.2018